Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau
Direktor: Professor Dr. Karl Reuter

Die Beurteilung des Begriffes „geisteskrank" im Sinne des § 176, II Str. G. B.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung
der Doktorwürde in der Medizin und Chirurgie
bei der Hohen Medizinischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

Vorgelegt von

Martha Maria Bruhy

BRESLAU 1934
Druck: Hochschulverlag Karl Vater, Breslau 5, Siebenhufenerstraße 11/15

Gedruckt mit Genehmigung
der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau
I. Referent: Professor Dr. Straßmann
II. Referent: Professor Dr. Reuter

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literaturverzeichnis.

O. Bumke: „Handbuch der Geisteskrankheiten". Berlin 1929. Band 4 (Vorkastner), Seite 194.

Entwurf eines „Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches" 1927.

A. Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1909. Seite 110.

A. H. Hübner: Lehrbuch der forensischen Psychiatrie, Bonn 1914, Seite 184.

Dorndorf und F. Straßmann: Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, Band 3, Seite 217.

Jacobi: „Geschlechtlicher Mißbrauch einer geisteskranken Frauensperson", Aerztl. Sachverständigen Zeitung, 37. Jahrgang 1931, Nr. 22. 15. November.

Frd. Leppmann: „Geschlechtlicher Mißbrauch einer geisteskranken Frauensperson", Aerztl. Sachverständigen Zeitung 37. Jahrgang, 1931, Nr. 4, 15. Febr.

G. und F. Straßmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Stuttgart 1931, Seite 49.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543114_0137

Mit voller Berechtigung hat der Gesetzgeber die geschlechtliche Ehre der Jugend unter seinen besonderen Schutz gestellt. § 176 Abs. III Str.G.B. besagt daher: „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Ausübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet." Sind mildernde Umstände vorhanden, so wird der Angeklagte mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Nur zu oft wird die Unerfahrenheit der Jugend mißbraucht, was noch dadurch begreiflich wird, daß das Erwachen der Geschlechtsempfindungen bei dem heranwachsenden Individuum oft geradezu stürmisch nach Befriedigung drängt. Die persönlichen und sozialen Folgen des Geschlechtsverkehrs zu übersehen übersteigt aber nicht nur die intellektuelle Reife des heranwachsenden Kindes, auch bei erwachsenen weiblichen Personen kann diese Fähigkeit infolge Erkrankungen aufgehoben oder vermindert sein. Auch die Gruppe von Erwachsenen steht unter dem Schutz des Gesetzes, soweit es sich um geschlechtlichen Mißbrauch handelt. Das findet im § 176 Ziffer 2 Ausdruck, der folgenden Wortlaut hat:

„Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustand befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht." Nicht bestraft wird die unzüchtige Handlung an einer Frau, die sich in einem Zustand befindet, wie ihn der § 176 vorsieht.

Ueber die Schwierigkeiten der Beurteilung der Begriffe „willenlos" und „bewußtlos" haben sich Dorndorf und F. Straßmann geäußert[1]). Doch darauf soll hier nicht näher eingegangen werden. Der Mißbrauch einer geisteskranken

1) Dorndorf und F. Straßmann, Zeitschrift f. d. ges. gerichtl. Medizin, Band III, Seite 217.

Frau ist anscheinend der am einfachsten zu deutende der im § 176, 2 vorgesehenen Fälle. Aber daß die Beurteilung des Begriffes „geisteskrank" durchaus nicht immer so einfach ist, soll in Folgendem dargelegt werden. Zunächst wird festzustellen sein, wen man überhaupt als geisteskrank im Sinne dieses § 176 bezeichnet. Sodann ist zu erforschen, ob und wieweit der Angeschuldigte den geisteskranken Zustand der von ihm geschlechtlich gebrauchten Person erkennen mußte. Die Definition des Begriffes „geisteskrank" steht im medizinischen Sinne wohl einigermaßen fest, aber es ist die Frage, ob sich dieser Begriff mit dem deckt, was der § 176 darunter verstanden wissen will. Er ist ungeheuer dehnbar, und das Gericht muß jedes Mal entscheiden, ob ein Mißbrauch einer Geisteskranken vorliegt, und ob der Angeklagte die Geisteskrankheit auch wirklich erkennen mußte. Wohl alle gerichtsärztlichen Autoren sind der Meinung, daß zu den Geisteskranken im Sinne des Schändungsparagraphen auch die hochgradig Schwachsinningen, und sogar diese ganz besonders gehören, wie es ja auch ähnlich zivilrechtlich bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit geschieht. Auch das Reichsgericht steht auf diesem Standpunkt, worauf unten noch näher eingegangen wird. Daß gerade die Schwachsinnigen unter den Begriff fallen, liegt daran, daß das Gesetz besonders diejenigen vor außerehelichem Verkehr schützen will, die sich die Bedeutung und die Folgen eines solchen Verkehrs nicht selbst klar machen können. Das sind aber in erster Linie die auf Grund von angeborener Anlage oder durch früh erworbene Gehirnkrankheit Schwachsinnigen. Dazu kommt noch, daß gerade diese Geistesschwachen bisweilen hemmungslos sinnlich reizbar sind, und daß eine solche krankhafte Veranlagung häufig ausgenutzt wird.

Eine Definition des Begriffes „geisteskrank" ist in einer Reichsgerichtsentscheidung vom 30. November 1881 enthalten, welche in einem Fall aus § 176, 2 betont, daß die betreffende Frauensperson „infolge ihrer geistigen Krankheit nicht in der Lage war, zwischen einem dem Sittengesetz entsprechenden und einer demselben widerstreitenden Befriedigung des Geschlechtstriebes zu unterscheiden."

Hierzu bemerkt Aschaffenburg[2]), daß Unterscheiden

2) Aschaffenburg, Hoche Handbuch der gerichtl. Psychiatrie 1909.

nicht einfach bedeutet: „den Unterschied zwischen erlaubtem und unerlaubtem Geschlechtsverkehr zu erkennen, sondern unbeeinflußt von krankhaften Motiven die Einwilligung dazu zu geben oder nicht." In vielen Fällen ist deshalb das äußere als Einwilligung erscheinende Verhalten der geisteskranken Frauensperson nicht als freie Willensbestimmung, sondern als Ausfluß eines geisteskranken Zustandes zu betrachten. Nicht nur die Schwachsinnsformen, auch die echten Geisteskrankheiten, wie Manie, Schizophrenie, Paralyse, fallen unter den Begriff „geisteskrank" des § 176, sobald sie einen höheren Grad erreicht haben, und die Betreffenden als geistesgestört zu bezeichnen sind. In dem Entwurf eines „Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches" von 1927 kommt eine schärfere Definition des Begriffes „geisteskrank" insofern zum Ausdruck, als der Strafschutz sich nach § 284 und § 285 auch auf Frauen erstrecken soll, die infolge ihrer Geistesschwäche „zum Widerstand unfähig" sind.

Einerseits ist das Gesetz bestrebt, alle unter den Begriff „geisteskrank" fallenden Frauen vor geschlechtlichem Mißbrauch zu schützen, andererseits findet man in praxi aber, daß der betreffende Mann, wenn es zu einem Strafverfahren kommt, selten mit einer Strafe belegt wird. Der Grund dafür ist, daß der Täter den gestörten Zustand der geschlechtlich gebrauchten Frau angeblich nicht erkannt hat oder tatsächlich nicht zu erkennen vermochte. Wenn eine Freisprechung erfolgt, so geschieht es in solchen Fällen wohl auch mit einer gewissen Berechtigung, wenn man bedenkt, wie selten hier in Frage kommende geistige Störungen von Laien erkannt werden. Denn verlangt wird von der Rechtsprechung, damit eine Bestrafung stattfinden kann, daß der Täter imstande ist, den Zustand der mißbrauchten Person als krankhaft zu erkennen. Die Erfahrung lehrt, daß ganz allgemein die Fähigkeit zur Erkennung geistiger Störungen bei Laien recht gering ist, und so wird der Richter seine Anforderungen in dieser Hinsicht nicht zu hoch stellen dürfen. Gerade die leicht Manischen und Schwachsinnigen werden von Laien überhaupt nicht als krank erachtet. Aus dieser Erwägung heraus ist es verständlich, daß die geistige Erkrankung der mißbrauchten Frauensperson gewisse höhere Grade erreicht haben muß, damit der Richter sich zu einer Bestrafung entschließen kann. Es ist wohl als selbstverständlich anzusehen, daß die meisten geistig Minderwertigen, wie Psychopathen, Debile nicht unter den Begriff „geistes-

krank,, im Sinne des § 176 Abs. 2 zu rechnen sind, wie sie ja auch nicht ohne weiteres als unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 angesehen werden. Wenn Zweifel vorliegen, ob eine geschlechtlich mißbrauchte Person schon zu den Geisteskranken im Sinne des § 176, 2 zu rechnen ist oder nicht, wird wohl im allgemeinen zu Gunsten des Angeschuldigten geurteilt werden, wenigstens so weit es sich darum handelt festzustellen, ob er den abnormen Geisteszustand erkennen mußte. Diese Tatsache mag darin ihre Begründung finden, daß, wie schon erwähnt, das Erkennen pathologischer Geisteszustände für den Laien an sich mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, und daß diese Schwierigkeiten noch erhöht werden, wenn man die Situation bedenkt, in welcher der betreffende Mann den abnormen Geisteszustand erkennen soll. Es entspricht auch der Volksanschauung, wenn nur solche Fälle zur Bestrafung kommen, bei welchen es sich um gröbere, nicht erworbene, geistige Störungen handelt. So befindet sich doch auch unter den Prostituierten eine ganze Reihe schwachsinniger, hysterischer und mehr oder weniger degenerierter Individuen, bei deren Frequentierung kaum jemandem der Gedanke kommen würde, daß er sich durch das Zusammensein mit diesen Personen strafbar im Sinne des § 176, 2 machen könnte. Als letzter Grund, daß eine schwerwiegende geistige Störung vorliegen muß, um den Täter bestrafen zu können, soll noch der angeführt werden, daß eine zu weite Auffassung des Begriffes „geisteskrank" dem Erpressertum Vorschub leisten würde. Denn so manche Frauenspersonen, deren geistige Defekte vom Laien im Augenblick oft unbemerkt bleiben, leiten absichtlich von selbst oder von Angehörigen veranlaßt, sich geschlechtlich mißbrauchen zu lassen, hier in Frage kommende Szenen ein, um später unter Androhung der Strafanzeige geldliche Forderungen daran knüpfen zu können. Nachfolgend sollen zwei Fälle beschrieben werden, die deutlich die erwähnten Schwierigkeiten bei der Beurteilung aufweisen, nämlich: 1. ob überhaupt eine Geisteskrankheit im Sinne des § 176 vorlag, 2. ob dem Angeschuldigten der pathologische Geisteszustand der geschlechtlich gebrauchten Frauenspersson bewußt war oder bewußt sein mußte und er sich somit durch ihren Mißbrauch im Sinne des § 176, 2 strafbar gemacht hätte.

Am 22. Oktober 1930 wird eine Anzeige gegen P. gegemacht, wonach er gewaltsam die S., seine bei ihm in

Stellung befindliche geistesschwache Schwägerin, geschlechtlich gebraucht haben soll. Anzeige erfolgte, weil Schwängerung eingetreten war. Die S. wurde gerichtlich vernommen und machte einen hochgradig schwachsinnigen Eindruck. Sie wußte nicht zu sagen, wann sie geboren sei, erklärte, nicht lesen zu können, konnte einfache Rechenaufgaben nicht lösen, wußte nicht wielange sie aus der Schule entlassen sei, noch wielange sie bei ihrer Schwester wäre. Eines Tages habe ihr Schwager, als die Schwester nicht zuhause war, sie in die Kammer gezogen, auf das Bett gelegt und sie genommen. Sie wisse, daß sie in nächster Zeit ein kleines Kind bekommen werde. P. hat den Geschlechtsverkehr mit seiner Schwägerin S. zugegeben. Sie sei damit einverstanden gewesen, habe sogar erklärt, daß er keine Angst zu haben brauche, es passiere nichts. Sie sei zwar etwas schwachsinnig, zu ihm aber sehr frech. Nach der Auskunft des zuständigen Pfarramtes erscheint die S. geistig hoch minderwertig und macht nicht den Eindruck einer ernst zu nehmenden, vollwertigen Person.

Bei der Untersuchung durch den Gerichtsarzt, die nach der Geburt des Kindes stattfindet, macht die S. ebenfalls einen hochgradig schwachsinnigen Eindruck. Ihr Alter gibt sie richtig mit 16 Jahren an, weiß aber nicht, in welchem Jahr noch Monat sie geboren ist, weiß auch nicht, welches Jahr noch welchen Monat wir schreiben. Sie kann zwar die Tage der Woche aufsagen, auch einige Monate, weiß auch die Jahreszeit. Jetzt sei Winter, „weil die Vögel fortmachen." Auf die Frage „wo kommt der Schnee her?" antwortet sie „aus Rußland." Sie kann nicht die Zahl ihrer Geschwister angeben, nachdem sie sie einzeln bei Namen aufgezählt hat. Auch die Uhr liest sie sehr mangelhaft ab. Es fehlen ihr überhaupt alle Zeitbegriffe. Auf die meisten Fragen hin lacht sie. Ueber ihre Tätigkeit beim Schwager befragt erklärt sie, daß sie die Stube aufräume, Wasser hole, zukoche. Sie weiß nicht einmal, wie alt ihr Kind ist, und wann die Geburt war. Vater des Kindes sei der Schwager. Wie oft er sie gebraucht habe: einmal, dann dreimal. Er sei stärker als sie. Beim Arzt war sie noch nie. Warum sie hier sei? Lachend: „Die Leute sagen, ich bin tumm, nee, ich bin schlau." Ob sie damit einverstanden war? „Nee." Woher die Kinder kämen? „Der Storch bringt sie." Auf die Frage: „Wissen Sie es jetzt?" gibt sie keine Antwort. Sind Sie konfirmiert worden?" Ich habe nichts begriffen."

„Das Abgangszeugnis von der Schule habe ich nicht verlangt", sagt sie. Bei der körperlichen Untersuchung fällt außer der Schielstellung der Augen, einem blöden Gesichtsausdruck, etwas Hautnachröte, nichts Wesentliches auf. Sie erklärte dann noch, nicht dableiben zu wollen, nämlich bei ihrem Schwager P. weil die Hebamme ihr sagte, sie könne dort gleich wieder ein Kind bekommen. Ob es ihr leid täte, wenn der P. bestraft würde? „Nee, es tut mir nicht leid."

Das gerichtsärztliche Gutachten lautet folgendermaßen:

„Es besteht kein Zweifel darüber, daß es sich bei der S. um eine hochgradig schwachsinnige Person handelt und zwar offenbar um eine Form des angeborenen Schwachsinns, der auf der Grenze von Imbezillität und Idiotie steht. Ihr Auffassungsvermögen reicht kaum für die primitivsten Begriffe. Ihr Schwachsinn muß jedem auffallen, der mit ihr zu tun hat. Meines Erachtens fällt dieser hochgradige Schwachsinn unter den Begriff „Geisteskrankheit" des § 176 Abs. 2 StrGB., und daß eine Geisteskrankheit vorliegt, mußte auch dem Schwager P. auffallen, zumal er ja dauernd mit ihr zusammen ist. Erkennt doch jeder Laie nach kurzem Zusammensein mit ihr, wie schwachsinnig die S. ist."

Trotz dieses Gutachtens wurde der Angeklagte freigesprochen. Um diesen Rechtsspruch nur einigermaßen verständlich zu finden,, muß angenommen werden, daß auch hier nach dem Grundsatz gehandelt worden ist, immer zugunsten des Angeschuldigten zu urteilen, wenn ein Zweifel vorliegt, ob man einen Fall zu der Geisteskrankheit des § 176, 2 zu rechnen hat oder nicht, und ob der Täter die Geisteskrankheit erkennen mußte. Daß das Gericht im Zweifel war, ob die Mißbrauchte als geisteskrank im Sinne des § 176, 2 anzusehen war, geht aus der Tatsache hervor, daß überhaupt ein ärztliches Gutachten über den Geisteszustand der S. eingeholt wurde. Es wurde angenommen, daß der Täter den geisteskranken Zustand seiner Schwägerin nicht erkannt hatte, weil der Angeschuldigte auf den Gerichtsarzt und auf das Gericht einen wenig intelligenten Eindruck machte. Auch andere Persönlichkeiten, wie der Lehrer und der Gemeindevorsteher des Ortes, aus dem P. stammt, hielten ihn für einen etwas beschränkten Menschen. Man kann deshalb wohl annehmen, daß dem Angeschuldigten das Erkennen des pathologischen Zustandes der S. mehr Schwie-

rigkeiten bereiten konnte, als jedem anderen Laien mit durchschnittlicher Intelligenz.

Die Staatsanwaltschaft hatte zwar „unter Zubilligung mildernder Umstände" sechs Monate Gefängnis beantragt. Das Gericht aber sprach den Angeschuldigten frei. Die vom Gericht dafür angegebenen Urteilsgründe besagt das Folgende wörtlich:

„Der Angeklagte ist geständig, mit seiner am 13.7. 1913 geborenen, seit Frühjahr 1923 in seinem Haushalt als Kindermädchen beschäftigten Schwägerin S. zweimal den Beischlaf ausgeübt zu haben. Die S. ist wie nach dem Gutachten des Sachverständigen, Medizinalrat Professor Dr. Straßmann, feststeht, hochgradig schwachsinnig, ja fast idiotisch. Eine Probe in der Hauptverhandlung hat ergeben, daß die S. die einfachsten Rechenaufgaben nicht zu lösen vermag und nicht einmal ihr Alter angeben kann. Dem Angeklagten wird demgemäß zur Last gelegt, sich gegen § 176, 2 StrGB. vergangen zu haben. Der Angeklagte bestreitet, gewußt zu haben, daß die S. schwachsinnig ist. Diese Verteidigung des Angeklagten ist erheblich. Er macht damit geltend, sich in einem Irrtum über ein Tatbestandsmerkmal befunden zu haben, der ihn, falls er nicht widerlegt wird, gemäß § 59 StrGB. von Strafe frei stellen würde. Die Verteidigung des Angeklagten konnte das Gericht nicht für widerlegt erachten. Der Angeklagte machte auf das Gericht einen geistig höchst beschränkten Eindruck, sodaß immerhin die Möglichkeit besteht, daß der Angeklagte die geistige Verfassung der S. nicht erkannt hat. Der Angeklagte war daher freizusprechen."

Auch der nächstfolgende Fall zeigt, wie schwer es ist, richtig zu beurteilen, ob der Angeklagte den geisteskranken Zustand der von ihm mißbrauchten Person erkennen mußte und sich somit nach § 176, 2 strafbar macht oder nicht.

Am 28. Oktober 1927 hat die Schwester der H. Strafanzeige im Namen ihrer Schwester gestellt, weil diese infolge ihrer Geistesschwäche dazu nicht in der Lage sei. Die H. sei kurze Zeit, während Töpferarbeiten in der Wohnung vorgenommen wurden, dort allein zurückgeblieben. Während dieser Zeit müßte der Bruder des Töpfermeisters F. ein Sittlichkeitsverbrechen an ihr begangen haben. Es sei eine Schwangerschaft bei ihr festgestellt worden, die Schwester habe sonst nie ohne Begleitung der Eltern die

Wohnung verlassen und sei wiederum sonst auch nie allein in der Wohnung gewesen.

Auf den Kriminalassistenten R. machte die H. einen geistesschwachen Eindruck. Eine formgerechte Verhandlung mit ihr durchzuführen war unmöglich. Gedankengängen vermöge sie nicht zu folgen, sie könne auch nur sehr schlecht sprechen.

Aus ihren Erzählungen schien hervorzugehen, daß der Täter ihr nachgelaufen sei, sie auf den Schoß genommen habe und beischlafsähnliche Handlungen an ihr vornahm. Der Vater der H. soll ein Trinker sein. Er selbst bezeichnet seine Tochter als Idiot. F. hat bei der Vernehmung zugegeben, daß er etwas mit der H. vornahm. Eine Schwängerung sei aber nicht möglich. Sie habe keinen Widerstand geleistet. Auch später meinte er, daß er richtig geschlechtlich nicht mit ihr verkehrt habe. Er sei bloß mit dem Glied zwischen die Beine gekommen, habe sich erst hinterher befriedigt.

Auf den Amtsgerichtsrat S. machte die H. einen geistesschwachen Eindruck. Sie höre sehr schwer und spreche sehr schwer. Bei der Vernehmung gab sie aber an, daß der Mann ihr die Hosen herunterriß und sein Glied in ihren Geschlechtsteil brachte, wobei sie naß wurde. Was es wäre, habe sie nicht geahnt. Beim zweiten Male wehrte sie sich. Der Mutter hat sie später, als sie schwanger war, den Vorfall so ähnlich dargestellt. Sie hätte vor F. Angst gehabt und sich nicht wehren können. Die Mutter gab an, die Tochter sei von klein auf sehr schwerhörig, könne sehr schwer sprechen, sei erst mit acht Jahren zur Schule gegangen, habe in einer Klasse fünf Jahre zubringen müssen, mit 14 Jahren verließ sie die Schule, habe mehrere Klassen nicht besuchen können, habe sehr schlecht gelernt, sei vergeßlich und kopfschwach, wenn sie Angst habe, könne sie überhaupt nicht schreien. Sie bekäme dann keine Luft. Nach den Ermittelungen der Kriminalsekretärin K. erscheint eine andere Ursache für die Schwangerschaft, als die geschilderte, unmöglich. Die Verletzte machte auch auf die Hausbewohner den Eindruck eines schwer geistesschwachen Menschen. Sie soll menschenscheu sein und mit Herren nicht näher in Verbindung gekommen sein. Sie wisse mit Geld nicht Bescheid, fürchte, allein unter Menschen zu gehen.

Die H. ist am 12. 2. 1928 im Allerheiligenhospital von einem Knaben entbunden worden. Sie war am 11. 5. 1928

in Begleitung ihrer Mutter Emilie bei Professor Dr. Straßmann zur gerichtsärztlichen Untersuchung. Da die H. fast taubstumm ist, ist eine Unterhaltung mit ihr sehr schwierig. Nach den Angaben der Mutter war sie ein Siebenmonatskind, sprach als Kind gar nicht oder nur Verkehrtes, lief bis zum vierten Jahre auch nicht. Es waren neun Kinder, von denen die meisten früh starben. Außer diesem taubstummen, schwachsinnigen leben noch zwei Mädchen, die gesund sind. Die Verletzte kam mit acht Jahren zur Schule, lernte sehr schlecht, kam bis zur Klasse 2b. Im Abgangszeugnis hatte sie alles ungenügend. Sie hörte schon als Kind kaum. Sie hülfe etwas zu Haus, doch vergäße sie alles, ließe manchmal Gegenstände fallen, die Eltern ließen sie allein nicht ausgehen, gelegentlich zitterte sie mit den Händen und dem Mund. Erst durch den zunehmenden Leibesumfang der H. wurden die Angehörigen aufmerksam, ließen sie ärztlich untersuchen, und forschten, als eine Schwangerschaft festgestellt war, weiter nach, wie diese zustande gekommen war.

Im Allerheiligenhospital lag die H. vom 11. 1. bis 21. 4. 1928 und hat dort entbunden. Die Schwängerung müsse damals in der Wohnung gewesen sein.

Soweit eine Prüfung der Intelligenz möglich war, es mußte dies zum größten Teil schriftlich vorgenommen werden, weiß sie ihr Alter mit 32 Jahren richtig anzugeben. Die Uhr kann sie lesen, einzelne Bilder kann sie erklären, auch ihren Namen schreiben. Auch die Tage der Woche weiß sie und die Monate. Rechenaufgaben kann sie überhaupt nicht lösen. Wenn sie etwas schwierige Dinge gefragt wird, so versagt sie. Ihr Wissensschatz ist außerordentlich gering. Sie hat sehr wenig gelernt. Zum Teil wird das dadurch bedingt sein, daß sie nicht hören konnte. Den Vorfall mit F. schildert sie in ähnlicher Weise wie früher, in ziemlich lebhafter Form, wobei sie sich offenbar etwas aufregt. Sie blieb allein, setzte sich hin, er kam nach, gab einen Kuß, sie wußte nicht, was er wollte; er nahm dann die Hosen in seine Hände, zog sie herunter, bewegte etwas hin und her, sie stand dann auf, hatte vor Angst nicht rufen können, auch beim Essen störte er sie noch. Sie dachte gar nichts, erzählte daher auch nichts, weil sie nicht wußte, was los war.

Körperlich ist sie in sehr blassem Zustand, mäßig ernährt. Der Puls beträgt 80, ist klein. Bei der Gefühls-

prüfung ist sie ängstlich, Kniesehnenreflexe sind lebhaft. Herz und Lungen sind nicht krankhaft verändert. Am rechten Oberschenkel ist eine eiternde Wunde, am Bauch eine Operationswunde. Nach Angaben der Mutter hat man sie jetzt sterilisiert. Die Pupillenreaktion ist prompt, kein Schwanken beim Augenschluß. Am Nervensystem ist nichts Besonderes, nur etwas Hautnachröte.

Das Gutachten lautet:

„Die jetzt 32jährige H. ist taubstumm, hochgradig schwachsinnig. Ihr Wissensschatz entspricht vielleicht demjenigen eines zehnjährigen Kindes. Die mangelnden Schulkenntnisse und die geringe Urteilsfähigkeit mögen zum Teil dadurch bedingt sein, daß sie infolge ihrer Taubheit dem Unterricht nicht folgen konnte. Nach dem Grad des Schwachsinns ist sie als imbezill anzusehen. Dieser Schwachsinn ist so in die Augen fallend, daß er nicht nur als Geisteskrankheit im Sinne des § 176 Abs. 2 anzusehen ist, sondern jedem, der mit der H. zu tun hat, auffallen muß, also auch unbedingt dem Beschuldigten F. erkennbar gewesen sein muß."

Gegen F. wird vom Staatsanwalt eine Strafe von einem Jahr Gefängnis beantragt. Aber auch in diesem Falle erfolgt von Seiten des Gerichts ein Freispruch. Auf die Gründe soll hier näher eingegangen werden. F. gibt zwar zu, den krankhaften Geisteszustand der H. erkannt zu haben, bestreitet aber die Tatsache einer stattgehabten Cohabitation mit H. Die Eltern und die Schwester der H. geben letzten Endes auch zu, daß die H., wenn auch nur für kurze Zeit, manchmal allein das Haus verlassen habe, und somit steht immerhin die Frage offen, ob die Schwängerung der H. nicht durch einen anderen Cohabitanten als den Angeschuldigten stattgefunden haben könnte. Die H. behauptet zwar, daß ein Beischlaf mit F. ganz sicher ausgeführt worden sei, aber da sie geisteskrank im Sinne des § 176, 2 ist, kann ihre Angabe nicht voll bewertet werden. Andererseits ist die Behauptung, des F., es sei zu einer eigentlichen Cohabitation nicht gekommen, nicht zu widerlegen, und so wird der Angeschuldigte aus den angeführten Gründen, die als „Mangel an Beweisen" gewertet werden, freigesprochen.

Interessant ist an diesem Falle, daß der Angeschuldigte zugibt, den abnormen Geisteszustand der H. gekannt zu haben. Somit wäre er strafbar im Sinne des § 176, 2, wenn man ihm tatsächlich das Sittlichkeitsverbrechen, dessen er ange-

schuldigt ist, nachweisen könnte. Da aber die Aussage der H. wertlos ist, weil die H. als geisteskrank im Sinne des § 176, 2 angesehen wird, andererseits die gegenteilige Behauptung des F. nicht widerlegt werden kann, so mußte ein Freispruch aus Mangel an Beweisen erfolgen, weil möglicher Weise kein Beischlaf, sondern nur eine Berührung der Geschlechtsteile mit dem Glied stattgefunden hat, und wegen einer unsittlichen Handlung an einer Geisteskranken keine Bestrafung erfolgt. —

Ein dritter Fall wurde vor kurzem von Prof Straßmann begutachtet. Der 67 jährige Rentenempfänger H. K. in Groß-O. soll mit seiner 33 jährigen Tochter B. wiederholt Geschlechtsverkehr gehabt haben. Diese gilt als schwachsinnig und soll vollkommen unter der Gewalt des Vaters stehen. Aus den Vormundschaftsakten geht hervor, daß die K. drei uneheliche Kinder bereits geboren hat. Für das zuletzt geborene (am 21. 7. 1930) hat sie einen Vater nicht angegeben, doch wurde schon damals vermutet, daß der eigene Vater der K. der Erzeuger dieses Kindes sei. Auch in den Akten des Wohlfahrtsamtes wird sie als etwas schwachsinnig bezeichnet. Die B. K. hat zugeben, daß die jetzt bestehende Schwangerschaft von ihrem Vater herrühre, er habe sie nach Weihnachten in angetrunkenem Zustand gebraucht. Bei ihrer gerichtlichen Vernehmung wußte sie nicht, wann der Verkehr mit ihrem Vater stattgefunden habe, sie konnte auch nicht richtig die Geburtsdaten ihrer Kinder angeben. Sie wisse nicht, daß sie sich strafbar gemacht haben solle, wisse nicht, wie lange sie aus der Schule sei, habe nicht rechnen gelernt, jedoch lesen und schreiben. — Die K. wurde am 16. 7. 32 dem Gerichtsarzt von dem Gemeindevorsteher zugeführt, da sie sich allein nicht in Breslau zurechtgefunden hätte. — Die Untersuchung ergibt, daß sie ihr Alter mit 30 Jahren angibt, obwohl sie am 30. 12. 1898 geboren ist. Auf Vorhalt erklärt sie dann, daß sie 32 Jahre alt wäre. Wieviel Tage die einzelnen Monate haben, weiß sie nicht. Sie arbeite auf dem Dominium, erhalte 5 bis 7 Mark die Woche. Ihr vorgelegte Geldstücke erkennt sie richtig. Ihr Vater sei jetzt 62 Jahre alt, die Mutter sei vor 10 Jahren an einem bösen Fuß gestorben. Lesen kann sie leidlich, dabei versagt sie bei den einfachsten Rechenaufgaben. Meist sitzt sie, wenn ihr Vorhaltungen gemacht werden, völlig gleichgültig da. Von Heinrich sei ihr Vater der Vater. Sie habe Angst gehabt und sich nicht wehren

können. Er habe sie von klein auf geschlagen und hätte sie auch gehauen, wenn sie geschrieen hätte. Das erste Kind sei von Z. Ihre jetzige Schwangerschaft werde Ende Dezember zu Ende sein. Die Hebamme T. habe sie untersucht. Der Vater kam in ihr Bett, sie habe ihn weggestoßen. Wann es genau gewesen ist, weiß sie nicht mehr. Nach der Auskunft des Gemeindevorstehers gilt sie allgemein als schwachsinnig, könne Geld nicht berechnen, auch den Zeitpunkt der Schwangerschaft habe sie wohl mißverstanden. Wem das Dominium gehöre? „Dem Herrn Fürst." Sie arbeite schlechter als die 70jährigen. Jetzt sei die Pflegschaft eingeleitet. Bei der körperlichen Untersuchung fallen die defekten Zähne auf, der unintelligente Gesichtsausdruck, sehr starke Krampfaderbildung an beiden Beinen. Der Stand der Gebärmutter ist zwischen Nabel und Schwertfortsatz, entspricht also dem 8. Schwangerschaftsmonat. Es besteht etwas Unsicherheit bei Augenschluß und Zittern der Finger, sonst nichts Krankhaftes von seiten des Nervensystems. Das Gutachten lautet:

Zweifellos ist die B. K. eine schwachsinnige Person, und zwar ist sie in erheblichem Grade schwachsinnig, einem Grade, den man medizinisch zwischen Debilität und Imbezilität stehend ansprechen würde. Als besondere Zeichen des Schwachsinns fällt die Unfähigkeit auf, einfachste Rechenaufgaben zu lösen, auch ihr eigenes Alter und das Alter ihrer Kinder kann sie nicht sagen. Ihre Schulkenntnisse sind äußerst dürftig. Mit Recht gilt sie daher in dem Dorfe als schwachsinnig und minderwertig. Zwar kann die dabei einfache Arbeiten auf dem Dominium ausführen, wird aber aus Mitleid nur mitgeschleppt. Daher sind auch ihre Angaben auf die Zeit während des Geschlechtsverkehrs mit dem Vater durchaus unzuverlässig. Zwar hat sie wohl eine Ahnung davon, daß ein Verkehr mit ihrem Vater unerlaubt ist, aber sie kann auf Grund ihres Schwachsinns dem stärkeren Willen das Vaters keinen Widerstand leisten, wird ihm auch geglaubt haben, daß der Verkehr keine Folgen haben würde, hatte außerdem Angst vor seinen Mißhandlungen. Aus allen diesen Gründen wird man bei ihr die strafrechtliche Verantwortlichkeit gerade für das hier vorliegende Delikt bezweifeln müssen. Ich nehme daher an, daß für den blutschänderischen Geschlechtsverkehr mit dem Vater sie infolge ihres angeborenen Schwachsinns strafrechtlich nicht verantwortlich ist. Damit ist die Frage, ob sie

als geisteskrank im Sinne des § 176 Ziffer 2 StrGB. anzusehen ist, noch nicht beantwortet. Allerdings fällt unter diesen Begriff gerade der Schwachsinn höheren Grades, wenn nämlich die Betreffenden sich nicht genügend Vorstellungen von den Folgen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs machen können und dementsprechend auch keinen Widerstand leisten. Medizinisch wird man daher diesen Schwachsinn wohl als Geisteskrankheit im Sinne des § 176 StrGB. ansehen müssen. Fraglich bleibt aber, ob der Vater auch das erkennen mußte. Natürlich weiß er, daß die Tochter schwachsinnig ist, zumal er ständig mit ihr zusammengelebt hat. Ob er aber erkennen mußte, daß dieser Zustand so hochgradig ist, um ihn als Geisteskrankheit anzusehen, das läßt sich erst nach dem Eindruck beurteilen, den der Vater selbst macht. — Zusammengefaßt möchte ich also erklären, daß bei der K. ein angeborener Schwachsinn in einem Grade vorliegt, daß für die in Frage kommenden Straftaten der § 51 StrGB. auf sie Anwendung findet und daß man mediznisch ihren Schwachsinn auch als Geisteskrankheit im Sinne des § 176 StrGB. ansehen kann."

Der gerichtliche Ausgang dieses Falles ist mir nicht bekannt.

Obgleich Fälle wie die hier beschriebenen durchaus nicht des gerichtsärztlichen Interesses entbehren, findet man in der Literatur relativ wenig darüber. In der „Aerztlichen Sachverständigen-Zeitung" vom 15. Februar 1931 (Nr. 4) äußert sich Dr. F. Leppmann über zwei derartige Fälle, die hier kurz erwähnt werden sollen.

Im ersten Falle handelt es sich um die Marie R., geboren am 2. 3. 1896, gegen die Anzeige wegen Abtreibung erstattet worden ist. Die weiteren Ermittlungen ergaben, daß wahrscheinlich weder eine Abtreibung noch eine Schwangerschaft vorgelegen hat, sondern das ganze Gerede war wohl nur entstanden, weil es sich um eine Schwachsinnige handelte. Leppmann bezeichnet sie als geisteskrank im Sinne des § 176, 2. Das Strafverfahren gegen den beteiligten Mann, der geständig war, führte zu einer milden Bestrafung. Näheres über diesen Fall ist aus dem Artikel Leppmanns nicht ersichtlich.

Im zweiten Fall Leppmanns war festzustellen, ob Gertrud W., mit der fortgesetzt außerehelicher Geschlechtsverkehr durch K. gepflogen worden war, geisteskrank im

Sinne des § 176, 2 sei. Die Verteidigung, unterstützt durch einen ärztlichen Sachverständigen, machte eindringlich geltend, daß die geistige Schwäche des Mädchens für den Angeklagten nicht als eine die geschlechtliche Annäherung ausschließende erkennbar gewesen sei. Leppmann schließt sich dieser Meinung nicht an. Der Angeschuldigte ist ein geschiedener Mann, der mit der ebenfalls geschiedenen Mutter der W. G. und deren 5 Kindern zusammen wohnte. Er hat den Geschlechtsverkehr mit der Zustimmung der W. G. zugegeben. Diese erscheint aber unvermögend, seinem Angriff Widerstand zu leisten, zumal er noch eine Art väterliche Autorität für sie bedeutet. Nach dem Gutachten von Leppmann ist W. G. geisteskrank im Sinne des § 176, Abs. 2. Die objektiven Einzelbefunde und der Gesamteindruck entsprechen der von der Mutter mitgeteilten Tatsache, daß sie die reichsgesetzliche Waisenrente über das 15. Lebensjahr hinaus bezieht, da sie infolge eines geistigen Gebrechen im Sinne des § 1259 der Reichsversicherungsordnung außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Wenn das bei einem erwachsenen Mädchen anerkannt wird, muß schon ein recht erhebliches geistiges Gebrechen vorhanden sein. Dem entspricht es auch, daß nach Bericht der Frau W. ihre Tochter trotz Hilfsschule und Hilfsfortbildungsschule nie anders beschäftigt werden konnte als mit Arbeiten für die eigene Wirtschaft. Diese grobe geistige Störung der W. G. muß auch von dem Angeschuldigten erkannt worden sein. Die Stellungnahme des Gerichtes zu diesem Fall ist mir nicht bekannt.

In der gleichen Zeitschrift vom 15. November 1931 (Nr. 22) berichtet Jacobi (Gladbach-Rheydt) über einen interessanten hier in Frage kommenden Fall. Es handelt sich da um einen 66jährigen verheirateten Mann, der angeschuldigt wurde, mit einem geisteskranken Mädchen von 23 Jahren geschlechtlich verkehrt zu haben. Der Angeschuldigte, bereits 42 mal vorbestraft, darunter auch wegen Sittlichkeitsverbrechen, behauptet, daß das Mädchen zwar etwas schwachsinnig sei, aber wisse, was sie tue und ohne jeden Zwang zum Geschlechtsverkehr mit ihm bereit gewesen sei. Die Untersuchung des Mädchens ergab indes, daß sie hochgradig schwachsinnig war und in der geistigen Entwicklung auf der Stufe eines 6jährigen Kindes stand. Da der Täter diesen abnormen Geisteszustand des mißbrauchten Mädchens erkennen mußte, machte er sich straf-

bar nach § 176, 2. In diesem Sinne entschied auch das Gericht.

Zum Schluß soll noch über einen Fall berichtet werden, der seiner Besonderheit wegen interessant ist. Hier handelt es sich zwar nicht um Geisteskrankheit, sondern um die Frage, ob ein bewußtloser Zustand einer geschlechtlich mißbrauchten Frauensperson vorlag, da sich ja auch der Schutz des § 176, 2 auf Mißbrauch im bewußtlosen Zustand erstreckt, ist insofern dieser Fall den oben beschriebenen verwandt.

Der Arbeiter W., der mit dem Ehepaar M. befreundet war, soll im Juli 1927, als die Tochter der Frau M. von der Straßenbahn überfahren wurde und Frau M. sich infolge des Schreckes in einem bewußtlosen Zustand befand, mit ihr geschlechtlich verkehrt haben. Frau M. selbst hat angegeben, daß sie auf die Nachricht vom Ueberfahren der Tochter vor Schreck gelähmt war und ohnmächtig wurde. Eine Anzahl Hausbewohnerinnen leisteten ihr Hilfe. Sie kam zeitweise wieder zur Besinnung, merkte, daß sie im Bett lag. Als sie wieder völlig zum Bewußtsein kam, war nur noch Herr W. im Zimmer und ging gerade von ihrem Bett herunter. Sie sei zu teilnahmslos gewesen, um etwas zu sagen. Nachher kam ihr Mann zurück; sie war noch sehr erschöpft. Ihr Mann holte den Arzt, der aber nicht hinaufgelassen wurde, weil sie zu aufgeregt war. Es wurde ihr nur ein Tee verschrieben. Seitdem sei W. öfter zu ihr gekommen und habe mit ihr geschlechtlich verkehrt, immer mit der Drohung, er würde sie um ihre Arbeit bringen.

Sie macht im ganzen bei der Polizei einen ordentlichen und stillen Eindruck.

Frau P. ist an jenem Tage zu der ohnmächtigen Frau M. gerufen worden. Sie lag angezogen auf dem Bett. Frau P. gab ihr Tropfen zu riechen, sie wurde etwas munter, fiel aber gleich wieder in Ohnmacht. Als sie sie verließ, war sie noch ohne Besinnung. Während dieser Zeit sei Frau M. nicht ausgekleidet worden. Frau W. hat gleichfalls bekundet, daß Frau M. damals besinnungslos war. Sie legte sie mit ihrem Mann auf das Bett. Frau M. war noch bewußtlos als ihr Mann zurückkam. Sie wußte nicht genau, ob die Frau oder der Mann der Frau W. sie ausgezogen hätte. Der Ehemann M. bezeichnet seine Frau als wahrheitsliebend. Als er von seinen Eltern, die er von dem Vorfall benachrichtigt hatte, zurückkam, lag seine Frau bewußtlos im

Bett. Das Ehepaar W. war dabei. Als ihr Mann vom Arzt zurückkam, war sie ausgezogen. Sie sei damals zeitweise besinnungslos gewesen, der Körper wurde steif, sie erholte sich wieder fragte etwas, dann war sie wieder weg. So wechselten Ohnmacht und klares Bewußtsein.

W. hat jede strafbare Handlung bestritten. Den Geschlechtsverkehr mit Frau M. gab er zu. Sie sei aber immer damit einverstanden gewesen, auch damals sei sie bei vollem Bewußtsein gewesen. Bei der Gegenüberstellung ist Frau M. und Herr W. jeder bei seinen Angaben geblieben. W. betonte außerdem, es sei nicht das erste Mal der Geschlechtsverkehr an jenem Tage gewesen. Frau M. habe ihm sogar erklärt, er soll die Tür verriegeln. Frau M. hat nach dem Vorfall zwei Selbstmordversuche gemacht. Sie blieb dabei, daß sie bewußtlos war und erst zur Besinnung kam als W. vom Bett herunterstieg. Auch Herr M. hält es für ausgeschlossen, daß seine Frau an jenem Tage mit dem Verkehr einverstanden wär, da sie auch schon vor dem Schreck so oft bewußtlos und angegriffen war. Er hatte ihr sogar noch beim Teetrinken helfen müssen. Sie war noch in der Nacht nicht wohl. Frau W. dagegen behauptet, daß Frau M. schon wieder bei Bewußtsein war, ehe der Arzt kam. Bei der richterlichen Vernehmung behauptete W., daß bereits vorher Frau M. zu ihm in die Wohnung kam, und sie geschlechtlich zusammen verkehrt hätten. Er gibt aber zu, daß damals auf die Nachricht von dem Unglück des Kindes Frau M. in Ohnmacht fiel. Sie sei etwa eine halbe Stunde lang bewußtlos gewesen. Erst hinterher, als sie aufgewacht war, habe er sie gebraucht. Frau M. bestreitet jeden Geschlechtsverkehr mit W. vor dem Juli 1927. Sie erinnere sich nur dunkel hinterher, daß eine Anzahl Menschen um sie herumstanden, und als sie aufwachte, kroch der Angeschuldigte von ihr herunter. Von dem Beischlaf habe sie nichts gemerkt. Sie war damals allein mit dem Angeschuldigten. Sie war ganz sprachlos, habe darum nichts gesagt. Die Darstellung des W. sei sehr unwahrscheinlich, da sie infolge des Unglücks ganz zusammengebrochen war. Auch ihrem Ehemann hat Frau M. eine ähnliche Darstellung über den Vorfall gegeben.

Von den Zeuginnen bekundet Frau P., daß Frau M. tatsächlich ohnmächtig auf dem Bett lag, daß der Angeschuldigte auf dem Bett saß, daß Frau M. durch die Riechtropfen wieder zu sich kam, aber bald in eine neue Ohn-

macht zurücksank. Einmal soll sie beim Erwachen aus der Ohnmacht gesagt haben „weg." Die Zeugin war etwa 1/4 Stunde bei ihr. In dieser Zeit war Frau M. bald besinnungslos, bald bei Besinnung.

Frau M. ist gerichtsärztlich untersucht worden. Sie ist am 13. 4. 1902 geboren, kam in der Schule nur bis zur zweiten Klasse, will früher an Ohnmachten oder Krämpfen nie gelitten haben. Sie ging, nachdem sie aus der Schule entlassen war, in eine Fabrik, heiratete 1921, hat zwei Kinder. Seit der zweiten Geburt sei sie nervös und schreckhaft. Aerztlich aber ist sie nie behandelt worden. Auch dem Gerichtsarzt erzählt sie, daß sie damals die Tochter zum Einkaufen fortschickte, daß sie von dem Ueberfahren hörte, daß dann viele Leute in der Wohnung waren, daß sie nachher auf dem Bett lag. Nur noch einige Worte von der Unterhaltung will sie wissen und von dem starken Riechmittel. Als sie richtig erwachte, war W. bei ihr und stieg aus dem Bett. Er blieb dann noch bei ihr im Zimmer, erzählte etwas von Besserwerden. Der Arzt kam nicht herein, verschrieb nur einen Tee. Auch ihr Mann sei sehr nervös, darum habe sie ihm nichts gesagt. Ohnmachtsanfälle habe sie sonst nicht, auch hinterher nicht gehabt, nur gelegentlich Schwindel.

Das Gutachten von Professor Straßmann über diesen Fall lautet wie folgt:

„Bei Frau M. finden sich eine Anzahl Zeichen von nervöser Ueberregbarkeit. Wahrscheinlich handelt es sich um eine psychopathische Konstitution. Sicher hat sie damals einen schweren Schreck erlitten, sicher ist auch nach den Zeugenbekundungen und nach dem Bekunden des Angeschuldigten selbst, daß sie längere Zeit hindurch bewußtlos gewesen ist. Der Ehemann sagt, daß sie auch hinterher nicht sehr widerstandsfähig war, und es pflegen ja auch solche Schreckwirkungen, wenn sie bei derartigen Persönlichkeiten zu einer langdauernden Ohnmacht führen, nicht gleich abzuklingen, sondern immer noch eine gewisse Zeit nachzuwirken. Es ist hier die Frage, ob die Schilderung der Frau M. selbst glaubhaft ist. Dafur spricht zunächst, daß sie tatsächlich vorher längere Zeit ohne Bewußtsein gewesen ist, und wenn man selbst annehmen wollte, daß gewisse Vorgänge, ihr zeitweilig bewußt gewesen sein sollten, so kann man sich doch nicht vorstellen, daß die Aussagen des W. hier richtig sind. Gewiß pflegt es so zu

sein, daß bei ohnmächtigen Personen die Erinnerung entweder völlig oder jedenfalls zum Teil hinterher getrübt ist, und selbst wenn man annehmen will, daß der Geschlechtsverkehr mit einer gewissen Gewalt vorgenommen wurde und eine erhebliche auch körperliche Einwirkung darstellt, so wird man doch unter den Umständen des Falles bezweifeln müssen, ob sie bei Bewußtsein gewesen ist. Zum mindesten würde ich annehmen, daß hier ein willenloser Zustand vorgelegen hat. Es ist durchaus glaubhaft, wenn sie angibt, daß sie vor Schreck wie gelähmt gewesen ist. Personen, welche unter einer solchen Schreckwirkung stehen, wie es in diesem Falle geschah, können ihren Willen nicht in der richtigen Weise betätigen, können keinen Widerstand leisten, selbst, wenn sie noch einzelne Vorgänge aufgenommen haben sollten, die nachher wieder ihrem Bewußtsein entschwunden sind. Mir scheint nach der ganzen Sachlage, nach den Zeugenbekundungen, die von einer langdauernden Ohnmacht der Frau M. berichten, nach den nervösen Zeichen, die ich selbst bei ihr gefunden habe, es durchaus glaubhaft, daß sie, sei es in einem bewußtlosen, sei es in einem willenlosen Zustand sich damals befunden hat, als W. mit ihr den Geschlechtsverkehr ausübte."

Der Staatsanwalt beantragte gegen W. eine Strafe von sechs Monaten Gefängnis. Der Angeschuldigte wird trotzdem freigesprochen. Das Gericht hegt Zweifel, ob Frau M. während des Geschlechtsverkehrs mit W. nicht doch bei vollem Bewußtsein gewesen sein könnte, was ja der Behauptung des Beschuldigten entspricht, und was auch nicht unbedingt sicher widerlegt werden kann. Mit dieser Tatsache, begründet das Gericht die Freisprechung des Angeklagten.

Zusammenfassung.

Im Vorliegenden habe ich versucht zu zeigen, wie schwer es ist, den Begriff „geisteskrank“ im Sinne des § 176, 2 medizinisch und juristisch zu beurteilen. Den objektiven Befund zu erheben, daß eine Geisteskrankheit, bezw. ein Schwachsinn, der als Geisteskrankheit aufzufassen ist, bei der geschändeten Frauensperson vorlag, erscheint verhältnismäßig einfach. Die Schwierigkeiten wachsen aber unendlich, wenn die Sachverständigen und das Gericht zu beurteilen versuchen, ob der Angeschuldigte selbst imstande war, den abnormen Geisteszustand der mißbrauchten Person in der entsprechenden Situation zu erkennen. Beide Feststellungen sind natürlich nötig. Also wird man sich in jedem, dem § 176, 2 entsprechenden Fall, mit der subjektiven Wahrnehmung des Angeklagten in erster Linie zu beschäftigen haben. Wie oben schon erwähnt, wird von der Rechtsprechung verlangt, daß der Angeklagte den pathologischen Geisteszustand der mißbrauchten Frauensperson genau erkannt haben muß, da er ja im gegenteiligen Fall wegen ungenügender Kenntnis der ausschlaggebenden Tatsachen nicht bestraft werden kann.

Besser ist die Fassung des „Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“, der diese Schwierigkeiten vermeidet. Geisteskrankheit im medizinischen Sinne ist nicht Schwachsinn. Der Entwurf behält den Tatbestand des § 176 StrGB. unter der Bezeichnung „schwere Schändung“ bei, (§ 285) darüber hinaus wird auch der mit Strafe bedroht, der eine solche Frau zwar nicht zum außerehelichen Beischlaf, aber zu anderen Unzuchtakten mißbraucht. Zugleich dehnt der Entwurf den Strafschutz sowohl im § 284 wie auch im § 285 auf Frauen aus, die „wegen Geistesschwäche oder aus einem anderen Grunde zum Widerstand unfähig“ sind. Auch hier wird allerdings ein Sachverständiger die Aufgabe haben zu prüfen, ob eine Geistesschwäche vorliegt, die widerstandsunfähig macht, und ob der Täter diese erkannt hat. Dann würde auch eine Bestrafung wegen einer solchen Tat erfolgen, abgesehen von Fällen natürlich, wo der Täter selbst unzurechnungsfähig ist. Es ist daher auch der Geisteszustand des Täters zu prüfen, um festzustellen, ob er zu dieser Erkenntnis fähig war.

An dieser Stelle danke ich Herrn Medizinalrat Professor Dr. Straßmann für die gütige Ueberlassung des Themas und seine freundliche Anweisung.

Lebenslauf.

Ich, Martha Maria Bruhy, Tochter des Schulrates Rudolf Bruhy, bin am 12. September 1907 in Prag geboren. Ich bin preußische Staatsangehörige und katholischen Bekenntnisses. Ich besuchte das Oberlyzeum der Ursulinen in Breslau. Hier erhielt ich im Jahre 1927 das Zeugnis der Reife und studierte Medizin.

Ich war immatrikuliert: Im Wintersemester 1927/28 und im Sommersemester 1928 in Wien, im Wintersemester 1928/29 und im Sommersemester 1929 in Breslau; im Wintersemester 1929/30 in Greifswald, wo ich das Physikum bestand, im Sommersemester 1930 bis zum Wintersemester 1932/33 in Breslau. Hier beende ich mein Studium und gedenke nach dem Wintersemester 1932/33 das medizinische Staatsexamen abzulegen.